



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
gemäß Verteiler

Stuttgart 23. Oktober 2017

Name Christopher Stange

Durchwahl 0711/231-5672

E-Mail christopher.stange@vm.bwl.de

Aktenzeichen 4-8826.15/97

(Bitte bei Antwort angeben!)

EU-Umgebungslärmrichtlinie: EU-Vertragsverletzungsverfahren 2016/2116

Verteiler:

An die von der Lärmkartierung 2012 betroffenen Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, LUBW Referat 34

Anlage: Liste der übermittelten Zusammenfassungen von Lärmaktionsplänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. Oktober 2017 wurde durch die „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ der EU-Kommission die zweite Stufe des EU-Vertragsverletzungsverfahrens 2016/2116 wegen fehlender bzw. unzureichender Lärmaktionspläne eingeleitet. Hierüber hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Obersten Immissionsschutzbehörden der Länder per Schreiben vom 10. Oktober 2017 informiert.

Deutschland hat nunmehr die letzte außergerichtliche Gelegenheit, der Kommission zu antworten. Hält die Kommission die Antwort Deutschlands nicht für ausreichend, kann sie den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anrufen.

Die Bundesländer sind aufgefordert, bis zum 15. November 2017 Stellung zu beziehen und noch ausstehende Zusammenfassungen von Lärmaktionsplänen zu übermitteln. Die Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission wird durch die Stellungnahmen der Länder ergänzt.

Zu Aktionsplänen für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen:

Wie mehrfach – zuletzt per Schreiben vom 4. August 2017 – mitgeteilt, sind auch in Baden-Württemberg zahlreiche Städte und Gemeinden ihrer gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans bislang nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Gegenwärtig liegen von weniger als der Hälfte der Kommunen zufriedenstellende Zusammenfassungen abgeschlossener Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen vor. Von den übrigen Gemeinden wurden bislang keine oder nicht den Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genügende Informationen eingereicht.

Zu Aktionsplänen für Haupteisenbahnstrecken außerhalb von Ballungsräumen:

Wie die Kommission mitteilt, erkennt sie den vom Eisenbahn-Bundesamt erstellten, bundesweiten „Lärmaktionsplan Schiene“ an und folgt damit der diesbezüglichen Argumentation Deutschlands. Lärmaktionspläne für Haupteisenbahnstrecken außerhalb von Ballungsräumen sind damit nicht länger Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens. Den vom Lärm von Haupteisenbahnstrecken betroffenen Städten und Gemeinden wird empfohlen, den Aspekt Schienenverkehrslärm dennoch in ihrer Lärmaktionsplanung zu behandeln und die sich bietenden planungsrechtlichen und städtebaulichen Möglichkeiten zur Lärminderung und zur Vermeidung neu entstehender Lärmprobleme zu nutzen.

Anlage 1 enthält eine Liste der Städte und Gemeinden, von denen mit Stand 31. Juli 2017 Informationen aus Lärmaktionsplänen vorlagen. Städte und Gemeinden, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind oder zwischenzeitlich richtlinienkonforme Informationen übermittelt haben, werden abermals auf die nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans hingewiesen.

Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass Lärmaktionspläne dann zu erstellen sind, wenn die Umgebungslärmkartierung in den jeweiligen Städten und Gemeinden Betroffene in den gemäß 34. BImSchV zu kartierenden Bereichen oberhalb von 55 dB(A) L_{DEN} bzw. 50 dB(A) L_{Night} ausweist.

Das Ministerium für Verkehr appelliert nochmals eindringlich an alle säumigen Städte und Gemeinden, umgehend, spätestens jedoch bis zum

6. November 2017

eine den Anforderungen entsprechende Zusammenfassung eines abgeschlossenen Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen zu übermitteln. Wir empfehlen, hierzu den [Musterbericht](#)¹ zu verwenden und diesen als pdf-Datei an laerm@lubw.bwl.de zu senden.

Sofern dies kurzfristig nicht möglich ist, bitten wir ebenfalls bis spätestens 6. November 2017 und sofern nicht bereits erfolgt um eine Bestätigung der betreffenden Städte und Gemeinden, dass ein Lärmaktionsplan erstellt und eine den rechtlichen Anforderungen genügende Zusammenfassung übermittelt werden wird, sowie bis zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt. Dies fordert die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme. Die Mitteilung kann formlos per E-Mail an christopher.stange@vm.bwl.de erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Weese

¹ Download unter <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225583/>